

hinterlegt, welche ohne Weiteres verwendet werden kann, falls nach der Entscheidung der örtlichen Polizeibehörde die Arbeitsausführungen des Unternehmers oder die von ihm erstellten Vorrichtungen den Bedingungen der erteilten Genehmigung nicht oder nicht mehr entsprechen oder auf Grund der von dem Unternehmer hergestellten Ausführungen und Vorrichtungen Nachteile für das allgemeine Wohl zu befürchten sind.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die Bestimmungen der erteilten Genehmigung (§ 1) werden mit Geldstrafe bis zu Eintausend Rupien oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Vorschriften der Bergpolizei-Verordnung vom 9. Juni 1899 werden, soweit sie den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, aufgehoben.

Dar-es-Salam, den 12. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Götzen.

**Zusatzverordnung zur Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 10. Oktober 1896 und 1. Juni 1898.\*)**

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 2 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Zusatzverordnung vom 7. August 1900 über Erhebung eines Ausfuhrzolles von Rind- und Kleinvieh wird vom 1. September d. J. ab außer Kraft gesetzt.

§ 2.

An Stelle des bisherigen Zollsaßes bei der Ausfuhr von Rind- und Kleinvieh treten vom 1. September d. J. ab folgende Tariffaße:

**B. Ausfuhrzölle.**

Tarif-Nr.	Waarengattung	Tariffaß
3a	Männliches Rindvieh . . . . .	frei
b	Weibliches Rindvieh . . . . .	1 Stück 20 Mk.
4a	Männliches Kleinvieh . . . . .	frei
b	Weibliches Kleinvieh (Schafe und Ziegen) . . . . .	1 Stück 2 Mk.

§ 3.

Diese Zusatzverordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Windhoek, den 11. August 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.: v. Estorff.

**Gouvernements-Verordnung, betreffend Einfuhr von Kakaosaat und Kakaopflanzen in Samoa.**

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Kakaosaat und Kakaopflanzen aus Ceylon und Holländisch-Indien wird verboten.

\*) Bergl. Beilage zum D. Kolonialblatt vom 1. Januar 1897 und Jahrg. 1898, S. 641.



§ 2.

Die Einfuhr von Kakaosaat und Kakaopflanzen aus anderen Gegenden ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gouvernements zulässig.

§ 3.

Aus den im § 1 genannten Ländern eingeführte Kakaosaat und Kakaopflanzen sowie aus anderen Gegenden ohne Genehmigung des Gouvernements eingeführte Kakaosaat und Kakaopflanzen sind auf polizeiliche Anordnung zu vernichten. Eine Entschädigung für den durch die Vernichtung entstehenden Schaden wird nicht gewährt.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung entgegen Kakaosaat oder Kakaopflanzen in Samoa einführt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Apia, den 6. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung: Schnee.

**Gouvernements-Verordnung, betreffend Reinhaltung der öffentlichen Wege in Samoa.**

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 2. September 1891, betreffend Reinhaltung der öffentlichen Wege im Munizipaldistrikt Apia, wird auf sämtliche öffentliche Wege des Schutzgebietes ausgedehnt.

§ 2.

Als öffentliche Wege im Sinne des § 1 sind anzusehen:

1. solche Wege, die vom Gouvernement als Reit- oder Fahrwege angelegt und dem Verkehr übergeben worden sind,
2. solche Wege, die vom Gouvernement als öffentlich erklärt worden sind,
3. ingleichen sämtliche Wege, bezüglich deren diese Voraussetzungen noch künftighin eintreten.

§ 3.

Bezüglich der samoanischen Pfade hat es bei dem bisherigen Zustande sein Verbleiben.

Apia, den 18. September 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung: Schnee.

**Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Juli 1902.**

(Eine Rupie zum Kurse von 1,88 Mk.)

Haupt-Zollamt	Zölle für				Schiffahrts-		Holzschlag-		Reben-		Insgesamt				
	Ausfuhr		Einfuhr		Abgabe		Gebühren		Einnahmen		Rp.		=	Mk.	Pf.
	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.					
Tanga . . . . .	738	32	8 727	41	33	—	315	56	38	20	9 853	21	=	13 597	59
Pangani . . . . .	1 006	46	1 817	17	9	—	43	51	212	28	3 089	14	=	4 263	12
Bagamoyo . . . . .	14 489	15	13 683	33	9	—	100	31	12	32	28 294	47	=	39 046	73
Dar-es-Salam . . . . .	4 737	21	15 030	27	18	—	21	09	59	25	19 866	18	=	27 415	47
Rilwa . . . . .	6 919	10	5 447	05	15	—	49	32	14	32	12 445	15	=	17 174	42
Sindi . . . . .	3 359	31	6 132	55	12	—	19	32	4	—	9 527	54	=	13 148	43
Zusammen	31 250	27	50 838	50	96	—	550	19	341	09	83 076	41	=	114 645	76
	43 125	Mk.	70 157	Mk.	132	Mk.	759	Mk.	470	Mk.					
	58	Pf.	52	Pf.	48	Pf.	41	Pf.	77	Pf.					

